Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 81 (1972)
Heft: 5

Rubrik: Unsere Gesundheit

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kinder brauchen Spielplätze

Einer Generation, die in ihren Jugendjahren noch auf der Strasse Fussball spielte, auf den abgemähten Wiesen Drachen steigen liess oder sich das Niemandsland verlassener Kiesgruben, unbenutzter Bauparzellen, Scheunen und Lagerschuppen für ihr Spiel zu eigen machte, ist es schwer verständlich, dass heute für unzählige Kinder eine echte Spielnot besteht. Die Strasse gehört heute dem Verkehr, die Vorplätze gehören den stationierten Autos. Unzählige Hinterhöfe in Altbau-Gebieten sind als letzte Landreserven zur Expansion von kleineren Produktionsbetrieben genutzt worden. So wird Stück um Stück der kindlichen Spielwelt entzogen. Selbst die Pausenhöfe mancher Schulen schliessen ihre Tore nach Schulschluss – ausgerechnet dann, wenn man sie zum Spielen wirklich nutzen könnte.

In neueren Wohnsiedlungen werden zuweilen einfache Kinderspielplätze erstellt. Die meisten zeugen jedoch nicht gerade von Sachkenntnis und Einfühlungsgabe ihrer Erbauer. Meistens dienen sie nur dem Spiel der Kleinkinder. Da kann es niemanden wundern, wenn die Grösseren als Störefriede auftauchen und wenig Verständnis für die ästhetischen Belange einer Siedlungs-Gartengestaltung zeigen.

Sicher ist es höchste Zeit, sinnvolle, zweckmässige Spielmöglichkeiten für die *Kinder aller Altersgruppen* zu schaffen. Der Kanton Luzern hat als erster Schweizer Kanton erkannt, dass es eine politische Pflicht geworden ist, ein Minimum an Spiel- und Bewegungsraum für unsere Jugend gesetzlich zu gewährleisten. In diesem Sinne verpflichtet das neue Baugesetz die Bauherren bei Wohnbauten mit sechs und mehr Wohnungen, Kinderspielplätze zu erstellen und sie ihrer Zweckbestimmung dauernd zu erhalten. Mit dieser Bestimmung wäre allerdings bezüglich der Qualität der Spielplätze noch nichts verbessert; im Luzerner Gesetz wird deshalb das Baudepartement verpflichtet, Richtlinien für den Ausbau von Spielplätzen zu erlassen. Diese sind in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute ausgearbeitet worden. Sie dürfen für den privaten Spielplatzbau als wegleitend betrachtet werden. Sie sehen eine dreistufige Spielplatzplanung vor:

1. Der Kleinkinderspielplatz für das Vorschulalter soll einfache Spielmöglichkeiten anbieten. In seiner Gestaltung soll er geschlossen, intim wirken, so dass sich das Kind geborgen fühlt. Kleinkinderspielplätze sind in Sicht- und Hörweite der elterlichen Wohnung anzulegen, das heisst im Umkreis von maximal 50 m von der Haustüre entfernt. Als Richtwert kann ein Spielplatz ab 6 bis 15 Wohnungen angenommen werden.
2. Der Spielplatz für eine mittlere Altersgruppe wird vor allem auf das Kindergarten- und erste Schulalter ausgerichtet. Die Spiele werden bewegter, differenzierter. Das Kind findet sich zur Spielgruppe. Der Aktionskreis wird grösser. Durch eine gute funktionelle Gliederung kann erreicht werden, dass sich die drei Hauptgruppen des Spiels nicht gegenseitig stören oder gar verunmöglichen: das Gestaltungsspiel (Sand usw.), das Beziehungsspiel (Nachahmung, Ritualspiel usw.) und das Bewegungsspiel. Als Richtwert kann ein Spielplatz auf 15 bis 40 Wohnungen angenommen werden.
3. Der Tummel-Spielplatz, der vornehmlich von grösseren Kindern, oft auch von Vätern und Söhnen benutzt wird, ist insbesondere für Bewegungs- und sportliche Spiele konzipiert. Sein Einzugsbereich umfasst einen Umkreis von rund 250 m Radius, das heisst etwa 100 bis 200 Wohnungen.

Es wäre jedoch ausserordentlich problematisch, zu jeder Einheit feste Dimensionen zu fixieren. Das Kinderspiel entwickelt sich nicht nach festen Regeln, es lebt aus spontanen Situationen. Deshalb hängt die ideale Spielplatzgestaltung wesentlich von den örtlichen Verhältnissen ab.

Die dritte Einheit steht oft noch ausserhalb der Möglichkeiten der privaten Unternehmer von kleineren Wohnbauobjekten. Sie bleibt – wo nicht ganze Siedlungsbauten projektiert und ausgeführt wurden – eine öffentliche Aufgabe der Gemeinden. Hier hat das Luzerner Gesetz noch eine Lücke. Es verpflichtet zwar Bauherren, die aus irgendwelchen Gründen (topografische Verhältnisse usw.) keinen Spielplatz bauen können, eine Ablösungssumme zu entrichten, die zum Bau von öffentlichen Spielplätzen verwendet werden muss. Es fehlt jedoch die Verpflichtung der Gemeinde, ihrerseits vor allem diese dritte Stufe auszubauen, wo von den Bauherren pflichtgemäss die erste und zweite Stufe realisiert wurde.

Auch fehlt die Verpflichtung gegenüber dem Kanton, der solche Gemeinde-Spielplätze zu subventionieren hätte.

Ein weiteres gewichtiges Problem bleibt ebenfalls noch ungelöst: die Spielmöglichkeiten in bestehenden Wohnquartieren. Die Stadt Kopenhagen hat 1939 ein Gesetz erlassen, das auch die Anlage von Spielplätzen in Altstadtgebieten vorschreibt, soweit zum Beispiel durch Entrümpelung der Hinterhöfe, Stillegung von bedeutungslosen Quartierstrassen eventuell noch Raum gewonnen werden kann.

Es ist zu hoffen, dass die übrigen Kantone dem Beispiel Luzerns folgen. Im Kanton St. Gallen steht ein entsprechender Artikel im neuen Baugesetz zurzeit in Diskussion und auch im Kanton Tessin sind Stimmen laut geworden, die in ähnliche Richtung weisen. Die Stiftung Pro Juventute verfügt über Unterlagenmaterial und Erfahrungen, die dem interessierten Gesetzgeber jederzeit zugänglich sind.

(Gustav Mugglin in
Pro Juventute Kurier Nr. 3, 1972)